

später in der DDR wurden die in den Völker-/rechtlichen Dokumenten dazu festgelegten Verpflichtungen voll erfüllt. Zu diesen Dokumenten gehören

- das Londoner Viermächte-Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher vom 8. August 1945 sowie das zugleich vereinbarte Statut für den Internationalen Militärgerichtshof (IMT-Statut), das in Artikel 6 Buchstaben a-c die Tatbestände der Verbrechen gegen den Frieden, der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit enthält;¹⁶
- das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher vom 1. Oktober 1946.¹⁷

Die konsequente Bestrafung aller Kriegs- und Naziverbrecher war unabdingbarer Bestandteil der Ausrottung des Faschismus und seiner Wurzeln und eine Garantie dafür, daß er niemals Wiedererstehen konnte und sich seine Verbrechen niemals wiederholen würden.

2.1.2.1.1.

Die Bestrafung nazistischer Betätigung und des Neofaschismus

Ausdruck der Entschlossenheit, faschistische Gewaltherrschaft niemals wieder zuzulassen, war die Bestrafung nazistischer Tätigkeit, in welcher Form sie auch geübt worden war, nach der Befreiung des deutschen Volkes vom Faschismus.

Dem diente der Tatbestand des Abschnitts II Artikel III A III der Direktive 38 des Alliierten Kontrollrates vom 12. Oktober 1946 (Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland 1946 Nr. 115. 184), nach dem als Naziaktivist auch zu bestrafen war, „wer nach dem 8. Mai 1945 durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Militarismus oder durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes oder den Frieden der Welt gefährdet hat oder möglicherweise noch gefährdet“.

Diese Bestimmung wurde angewandt zum Schutz der revolutionären Umgestaltungen und der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse und staatlichen Einrichtungen. Gegen diese richtete sich naturgemäß in erster Linie die neofaschistische Betätigung. Artikel 6 der Verfassung der DDR, die am 7. Oktober 1949 in Kraft gesetzt worden war, stellte „Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Be-

kundungen von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten“, als Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches unter Strafe. Gemäß Artikel 144 der Verfassung wurde diese Bestimmung als unmittelbar geltendes Recht angewandt.

2.1.2.1.2.

Strafrechtlicher Schutz des Friedens

Ausdruck der Friedenspolitik der neuen staatlichen Organe war, daß das neue Strafrecht von Anbeginn an den Schutz des Friedens zu einem unabdingbaren Prinzip erhob. So dienten die oben genannten Tatbestände der Kontrollratsdirektive 38 und der Verfassung der DDR dem Schutz des Friedens, indem sie die Gefährdung des Friedens, Kriegshetze und militaristische Propaganda unter Strafe stellten. Damit wurde die in den Abkommen von Jalta und Potsdam festgelegte völkerrechtliche Verpflichtung realisiert, daß Deutschland niemals wieder den Frieden gefährden dürfe.

Entsprechend einer Empfehlung des Weltfriedensrates verabschiedete die Volkskammer der DDR am 15. Dezember 1950 als eines der ersten Gesetze der DDR das Gesetz zum Schutze des Friedens (GBl. 1950 Nr. 141 S. 1199). Es stand in Übereinstimmung mit Artikel 5 der Verfassung. Mit diesem Gesetz bekannte sich die DDR zu den Normen des Völkerrechts, die der friedlichen Koexistenz und der friedlichen Zusammenarbeit der Staaten und Völker dienen.

Das Strafgesetzbuch von 1968 nahm Aufgabe und Ziel dieses Gesetzes in sich auf. Es erklärt den Schutz vor verbrecherischen Angriffen gegen den Frieden als eine wichtige Aufgabe des sozialistischen Strafrechts.

In der Präambel zum 1. Kapitel des Besonderen Teils des StGB wird betont: „Die unnachsichtige Bestrafung von Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit, die Menschenrechte und Kriegsverbrechen ist unabdingbare Voraussetzung für eine stabile Friedensordnung in der Welt und für die Wiederherstellung des Glaubens an grundlegende Menschenrechte, an Würde und* Wert der menschlichen Person und für die Wah-

16 Vgl. Völkerrecht. Dokumente, Teil I, Berlin 1973, S. 225.

17 Vgl. Der Nürnberger Prozeß, Bd. I, Berlin 1960.